



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

8. Jahrgang

Ausgabetag: 28.09.2006

Nr. 26

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 im Bereich der Von-Orsbeck-Straße in Weilerswist <u>hier</u> : Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	2
2. Bekanntmachung zum Sondergebiet großflächiger Einzelhandel im Bereich des Grundstückes östlich der Bahnlinie an der Bonner Straße in der Ortslage Weilerswist a) zur Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes b) zum Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5	3
3. Bekanntmachung zur 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße“ im Ortsteil Weilerswist	6

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83
im Bereich der Von-Orsbeck-Straße in Weilerswist**

- **Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen
gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 10.08.2006 die Einleitung des Verfahrens zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 in Weilerswist beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 betrifft ausschließlich das Flurstück 373, Flur 14, Gemarkung Vernich, gelegen Von-Orsbeck-Straße 22. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, durch eine Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche um 2 Meter im rückwärtigen Grundstücksbereich die Voraussetzung für den Anbau von Balkonen zu schaffen.

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wird die Planänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Neufassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2413) wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 liegen in der Zeit

vom 09.10.2006 bis 10.11.2006

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 109, öffentlich aus.

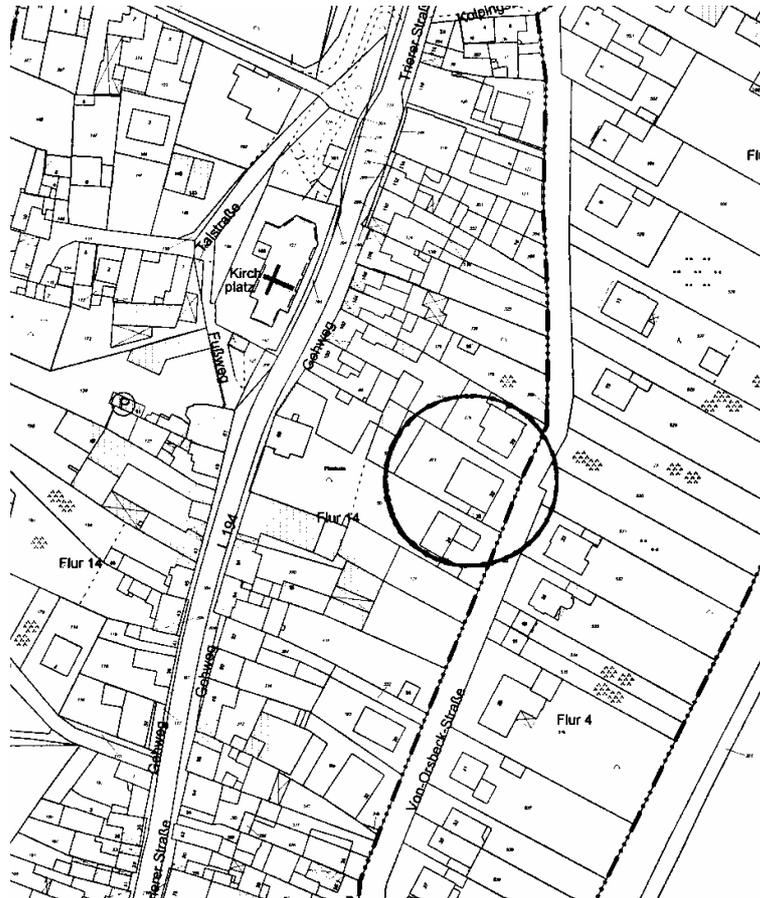
Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 unberücksichtigt.

Weilerswist, den 22.09.2006

Armin Fuß
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

**zum Sondergebiet großflächiger Einzelhandel im Bereich des Grundstückes östlich
der Bahnlinie an der Bonner Straße in der Ortslage Weilerswist
a) zur Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
b) zum Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5**

a) 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Gemeinde Weilerswist am 09.03.2006 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 12.07.2006, Az. 35.2.11-47-70/06 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 07.09.2006 den Beitrittsbeschluss zu der Auflage der Bezirksregierung gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist wirksam.

b) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat

der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 9.3.2006 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

zu a) und b):

Geltungsbereich:

Die Bauleitpläne umfassen die westliche Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Weilerswist, Flur 10, Flurstück 195, gelegen östlich der Bahnlinie entlang der Bonner Straße unmittelbar hinter dem Bahnübergang in der Ortslage Weilerswist.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Einsichtnahme:

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen werden bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. “

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. “

Weilerswist, den 22. September 2006

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Übersichtsplan der Bauleitplanung im Bereich des Grundstückes
in der Gemarkung Weilerswist Flur 10, Flurstück 195

Gemeinde Weilerswist

BP 5 u. 33. Änd. FNP
M. 1:5000



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

1. zur 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße“ im Ortsteil Weilerswist

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 07.09.2006 die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Änderungsbereich der beschlossenen 3. Änderung betrifft alle Baugebietsflächen im Bebauungsplan Nr. 68 mit folgenden Ausnahmen:

1. Flurstück 85 insgesamt (alte Flurstücksnummern 138 und 139)
2. Flurstück 86 insgesamt (alte Flurstücksnummer 137)
3. Flurstück 434 teilweise (alte Flurstücksnummer 28) und Flurstück 96 teilweise (alte Flurstücksnummern 125, 126 und 127), bis zur einer maximalen Tiefe von 100 m südlich der Bonner Straße.

Der räumliche Änderungsbereich der beschlossenen 4. Änderung betrifft die Flächen des bislang festgesetzten Industriegebietes (GI), im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten und zwar:

- montags bis freitags von 8.⁰⁰ Uhr bis 12.³⁰ Uhr
- dienstags zusätzlich von 14.⁰⁰ Uhr bis 18.⁰⁰ Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

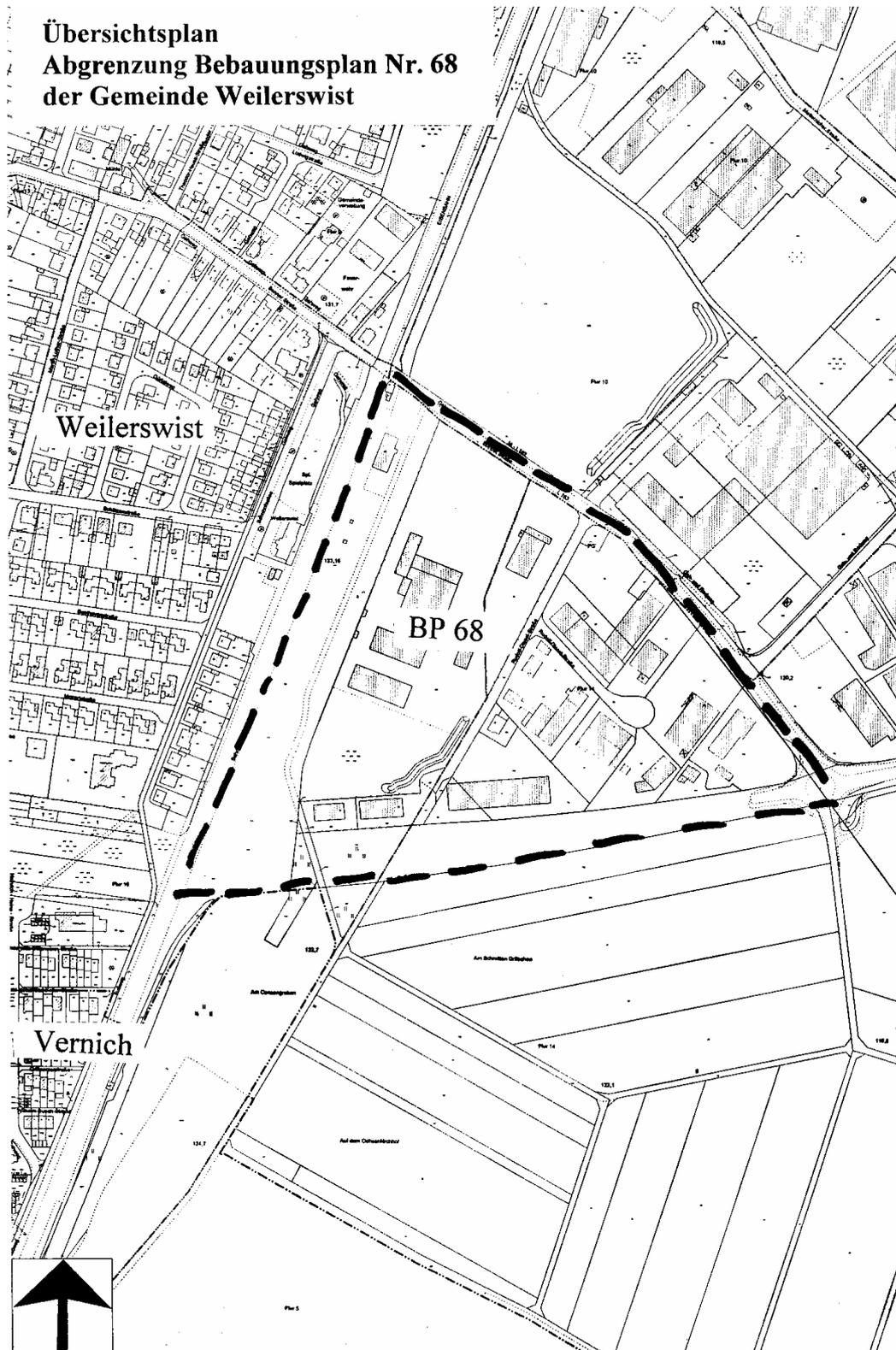
- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 20. September 2006

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**Übersichtsplan
Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 68
der Gemeinde Weilerswist**



**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>